

Der Erbschein und seine Bedeutung

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis (öffentliche Urkunde) darüber, dass eine verstorbene Person von einer Person oder mehreren Personen beerbt worden ist.

Falls keine „Verfügung von Todes wegen“ vorhanden oder diese nicht eindeutig formuliert ist, kann die Feststellung des Erbrechts nur durch Erteilung eines Erbscheins erfolgen.

Zur Erteilung eines Erbscheins ist in jedem Fall das persönliche Erscheinen beim Nachlassgericht oder bei einem Notar erforderlich, um die notwendigen Personenstandsurkunden vorzulegen und die eidestattliche Versicherung abzugeben.

Diese ist erforderlich, um solche Tatsachen zu versichern, die nicht mit öffentlichen Urkunden nachgewiesen werden können (z. B. der gesetzliche Güterstand). Daher bedarf es der Beurkundung durch das Nachlassgericht **oder** durch einen Notar.

Beide erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Eine Rechtsberatung kann hingegen nur durch den Notar erfolgen.

Erteilt das Nachlassgericht einen Erbschein, können sich damit die darin aufgeführten Erben als Rechtsnachfolger des Verstorbenen legitimieren.

Der Erbschein stellt die Rechtsnachfolge fest, nicht aber, wem einzelne Nachlassgegenstände zustehen. Dies muss im Rahmen der Nachlassteilung erfolgen.

Wenn es sich um ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag handelt, in dem die Erben namentlich bezeichnet sind, reicht zum Nachweis der Erbfolge in den meisten Fällen eine beglaubigte Abschrift der vom Nachlassgericht eröffneten „Verfügung von Todes wegen“ und des Eröffnungsprotokolls aus.

Ein privatschriftliches Testament wird hingegen nur selten als Erbnachweis akzeptiert. Es ist zu empfehlen, vor der Beantragung eines Erbscheins bei den betreffenden Institutionen anzufragen, ob die vorhandenen Unterlagen als Erbnachweis ausreichen oder ob ein Erbschein erforderlich ist.

Dieser ist in der Regel erforderlich, wenn der Erblasser Grundeigentum hinterlassen hat und kein notarielles Testament oder Erbvertrag die Erbfolge eindeutig regelt. Auch Banken, Versicherungsgesellschaften und ähnliche Institutionen lassen sich die Erbfolge grundsätzlich durch einen Erbschein nachweisen.

Termine für eine Beantragung des Erbscheines hier beim Nachlassgericht Kassel, können einfach und bequem - online unter <https://terminvereinbarung-justiz.hessen.de> gebucht werden.

Für allgemeine Fragen können sie sich gerne an den Servicepoint unter +49 800 9632147 wenden.